

RICHTLINIE

zur Förderung der privaten Grünflächenpflege durch Anrainer und Vereine in der Gemeinde Schkopau

1. Zuwendungszweck

Die Gemeinde Schkopau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Grünflächenpflege durch Anwohner und örtliche Vereine in der Gemeinde Schkopau.

2. Rechtsgrundlagen

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Schkopau im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gemeinde Schkopau entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ob eine Zuwendung gewährt wird. Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO Sachsen-Anhalt) gelten entsprechend.

3. Gegenstand der Förderung

Förderungen können für die aktive Pflege von öffentlichen Grünflächen gewährt werden. Durch die Förderung soll das Ortsbild in der Gemeinde Schkopau und den zugehörigen Ortschaften verschönert werden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt können sein:

- Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes mit Vereinssitz in Schkopau
- Privatpersonen

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, bei denen gewerbliche oder private Interessen im weitesten Sinne vorherrschen. Das gleiche gilt bei extremistischen und verfassungsfeindlichen Hintergründen
- Privatwirtschaftliche Firmen
- Parteien sowie politische Vereinigungen
- Einrichtungen, deren Träger die Gemeinde selbst ist

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundsätzlich müssen für eine Förderung des potenziellen Zuwendungsempfängers folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die zu pflegende Grünfläche
 - o liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Wohngebietes in einer Ortschaft der Gemeinde Schkopau
 - o befindet sich im Eigentum der Gemeinde Schkopau
 - o muss dem öffentlichen Charakter einer Grünfläche entsprechen und eine sichtbare Außenwirkung haben (Straßen- und/oder Gehwegnähe)
- Die Grünflächenpflege muss mindestens umfassen:
 - o die regelmäßige Kontrolle des Pflanzenbewuchses und Entfernung unerwünschten Aufwuchses
 - o die regelmäßige Rasenmähd
 - o der regelmäßige Rückschnitt unter Beachtung des Freihaltens der angrenzenden Verkehrsfläche
 - o das regelmäßige Wässern in längeren Trockenphasen
 - o die regelmäßige Entfernung anfallenden Mülls / Unrates
- Die regelgerechte Grünflächenpflege umfasst nicht

- die Anlage eines Steinbeetes
- die bauliche Veränderung der Grünfläche
- die Versiegelung der Fläche
- die Anwendung von Pestiziden jeglicher Art

6. Zuwendungsart und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden grundsätzlich als Aufwandsentschädigungen für den Zuwendungsempfänger bewilligt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Anlage 1 dieser Richtlinie.

7. Verfahren

Zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Gemeinde Schkopau wird eine schriftliche Vereinbarung zur Übernahme der Pflege für eine öffentliche Grünfläche der Gemeinde Schkopau geschlossen. In der Vereinbarung werden folgende Punkte gemeinsam mit dem Zuwendungsempfänger festgelegt:

- Lage und Größe der Fläche
- Art und aktueller Zustand
- Angestrebter / geplanter Zustand der Grünfläche
- Aspekte der Grünflächenpflege (Aufgaben)

Die Vereinbarung ist grundsätzlich für ein Jahr zu schließen und verlängert sich stillschweigend, wenn keine Kündigung erfolgt.

8. Leistungen der gemeindlichen Servicestation

Die Gemeinde gewährt den Zuwendungsempfänger technische Hilfeleistungen, insbesondere durch die Servicestation, soweit dies die eigene Aufgabenerfüllung zulässt und der Zuwendungsempfänger dazu selbst nicht in der Lage ist. Dies betrifft insbesondere die Neuanlage von verwilderten Grünflächen, die danach in Pflege übernommen werden sollen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau in Kraft.

Schkopau, den 00.00.2023

Ringling
Bürgermeister

Siegel